

LANDKREIS
MANSFELD-SÜDHARZ
Rechnungsprüfungsamt

EINGEGANGEN

03. Mai 2022

Von Landsgemeinde
Mansfelder Grund Heilbr

BERICHT

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2020
der Gemeinde Bornstedt**

Az.: 14.51.18
Datum: 27.04.2022
Prüfungszeitraum: 16.11.2021 bis 27.04.2022
Prüfer: Frau Schulz

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020	6
5.1	Ergebnisrechnung.....	7
5.2	Finanzrechnung	7
5.3	Haushaltsausgleich.....	7
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	8
5.4.1	Bilanzaktiva.....	8
5.4.2	Bilanzpassiva.....	10
5.5	Anlagen	13
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	15

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2020 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formuliert Hinweisse „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 09.12.2019 und mit Beitrittsbeschluss vom 02.03.2020 erlassen. Gleichzeitig wurde die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält in § 1 folgende Festsetzungen:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	869.000 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	981.600 EUR

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	779.100 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	859.300 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	35.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	35.600 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	91.300 EUR

B₁ Der Ergebnisplan für das Jahr 2020 war entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA nicht ausgeglichen.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 nicht veranschlagt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte mit der Verfügung vom 12.02.2020 den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.071.500 EUR nur bis zu einer Höhe von 1.000.000 EUR unter folgenden Auflagen:

1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
2. Das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde ist fortzuschreiben.
3. Zusammen mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.

Durch den Bürgermeister ist mit der Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine Haushaltssperre gemäß § 27 KomHVO zu verfügen und der KAB unverzüglich anzuzeigen. Dieser Anordnung kam die Gemeinde nach und der Bürgermeister sprach mit Wirkung vom 05.03.2020 die haushaltswirtschaftliche Sperre aus, die am 12.03.2020 bei der Kommunalaufsicht angezeigt wurde.

Aufgrund der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung bedurfte es eines Beitrittsbeschlusses durch den Gemeinderat.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

B₂ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 26.04.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung.

Die unter Pkt. 1 Bst. a - g gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2020 stellte der Bürgermeister am 31.08.2021 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 07.09.2021 zur Prüfung vorgelegt.

Der Jahresabschluss 2020 wurde am 30.06.2021 erstellt. Seitens der Gemeinde erfolgten im Verlauf der Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2019 Korrekturen des Jahresabschlusses 2020. Die endgültige Bilanz wurde am 03.12.2021 (lt. Ausdruck unterschriebener Bilanz) ausgefertigt und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2020 unterzeichnet

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2020	Bilanz zum 31.12.2020		Ergebnisrechnung 2020
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 211.379,56 €	<u>Anlagevermögen</u> 2.356.394,28 €	<u>Eigenkapital</u> -59.652,72 € -> dav. Jahresergebnis -59.652,72 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 894.530,95 €
<u>Einzahlungen</u> 867.692,11 €	<u>Umlaufvermögen</u> 201.670,91 € -> davon liquide Mittel 166.646,96 €	<u>Sonderposten</u> 1.058.659,54 €	Außerordentliche Erträge 544,17 €
<u>Auszahlungen</u> 912.424,71 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 38.929,44 €	./.
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 166.646,96 €	nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag 1.288.662,76 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 2.782.490,05 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 954.337,43 €
	<u>RAP</u> 26.301,64 €	<u>RAP</u> 26.301,64 €	Außerordentliche Aufwendungen 390,41 €
	Bilanzsumme 3.846.727,95 €	Bilanzsumme 3.846.727,95 €	Jahresfehlbetrag -59.652,72 €

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit ./ 59.652,72 EUR als Jahresergebnis (Fehlbetrag) ausgewiesen.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich das Jahresergebnis 2020 um rd. 76 TEUR verbessert.

5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ./ 5.603,66 EUR

Die laufenden Einzahlungen reichten nicht aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Aufgrund des negativen Saldos standen im Haushaltsjahr 2020 keine Mittel für den Schuldendienst bestehender Kredite zur Verfügung.

- b) Saldo aus Investitionstätigkeit 51.707,11 EUR

Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen im Haushaltsjahr 2020 ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung.

- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit ./ 91.230,68 EUR

Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde höhere Tilgungen geleistet hat, als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, die aus Liquiditätskrediten ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln 394,63 EUR

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. 1.000.000,00 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Kassenkredite vom 17.11.2020 wird der Gemeinde der Kreditbetrag auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2020 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2020 schloss mit einem Fehlbetrag von 59.652,72 EUR ab. Dieser ergibt sich aus dem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis i. H. v. 59.806,48 EUR sowie dem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis von 153,76 EUR.

Entsprechend § 24 Abs. 1 KomHVO ist ein Fehlbetrag unverzüglich auszugleichen, spätestens im fünften dem Haushaltsjahr folgenden Jahr.

Da die Gemeinde Bornstedt nicht über Rücklagen verfügt, wird sich das Aktivkonto „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe des Jahresfehlbetrages 2020 erhöhen.

Dem doppischen Haushaltsrecht entsprechend, erfolgen die notwendigen Buchungen erst im nachfolgenden Haushaltsjahr 2021.

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vortragen.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum Haushaltsjahr 2019.

Bilanz 2020		
Aktiva	31.12.2020	Veränderung zum Vorjahr
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 EUR	0,00 EUR
Sachanlagevermögen	2.193.737,76 EUR	./ 110.014,64 EUR
Finanzanlagevermögen	162.656,52 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	33.188,33 EUR	./ 6.491,81 EUR
privatrechtliche Forderungen	1.835,62 EUR	./ 4.698,34 EUR
liquide Mittel	166.646,96 EUR	./ 44.732,60 EUR
<u>ARAP</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	1.288.662,76 EUR	+ 22.105,01 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	<u>3.846.727,95 EUR</u>	<u>./ 143.832,38 EUR</u>

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen 93 % auf das Sachanlagevermögen.

Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer vollständigen und geordneten Nachweisführung.

Die Veränderung des Anlagevermögens bezieht sich hauptsächlich auf die Abschreibungen für das Haushaltsjahr 2020.

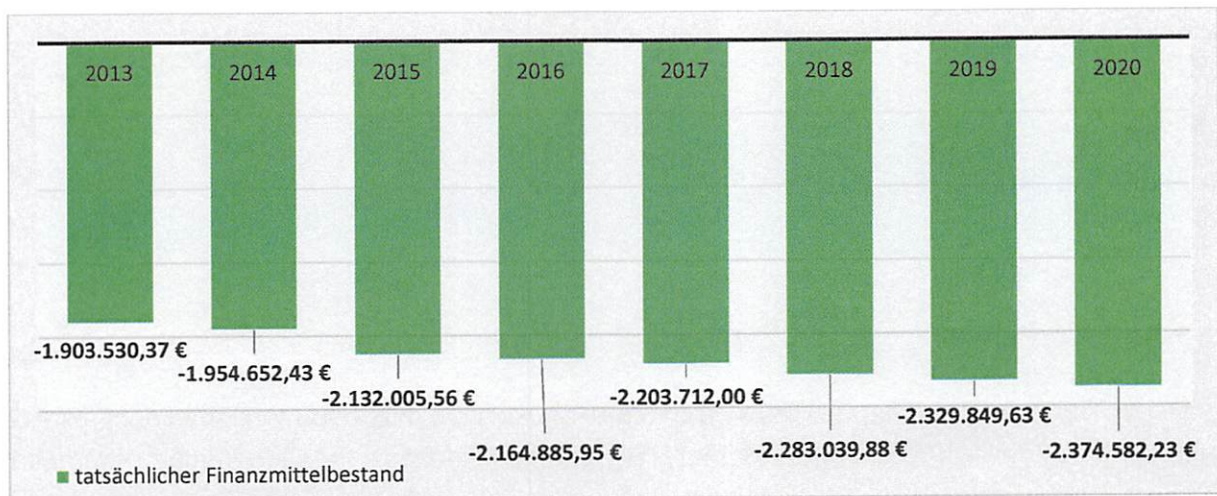
Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betrugen zum 31.12.2020 166.646,96 EUR (Vorjahr: 211.379,56 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2020 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Von der Gemeinde mussten entgegen §§ 98 Abs. 4, 110 Abs. 2 KVG LSA dauerhaft Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden, um ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Die Entwicklung des tatsächlichen Finanzmittelbestandes im Vergleich der geprüften Haushaltsjahre zeigt die nachfolgende Graphik:



Liquiditätskredite dürfen ausschließlich zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können. Die Verwendung zu anderen Zwecken steht mit dem Gesetz nicht in Einklang.

B₃ Die dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung bzw. Tilgung von Investitionskrediten ist gem. § 110 KVG LSA i. V. m. dem Erlass des MI LSA vom 23.12.2014 nicht zulässig.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Aufgrund des Jahresfehlbetrages 2019 i. H. v. 26.432,83 EUR erhöhte sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag zum 31.12.2020 auf 1.292.990,58 EUR.

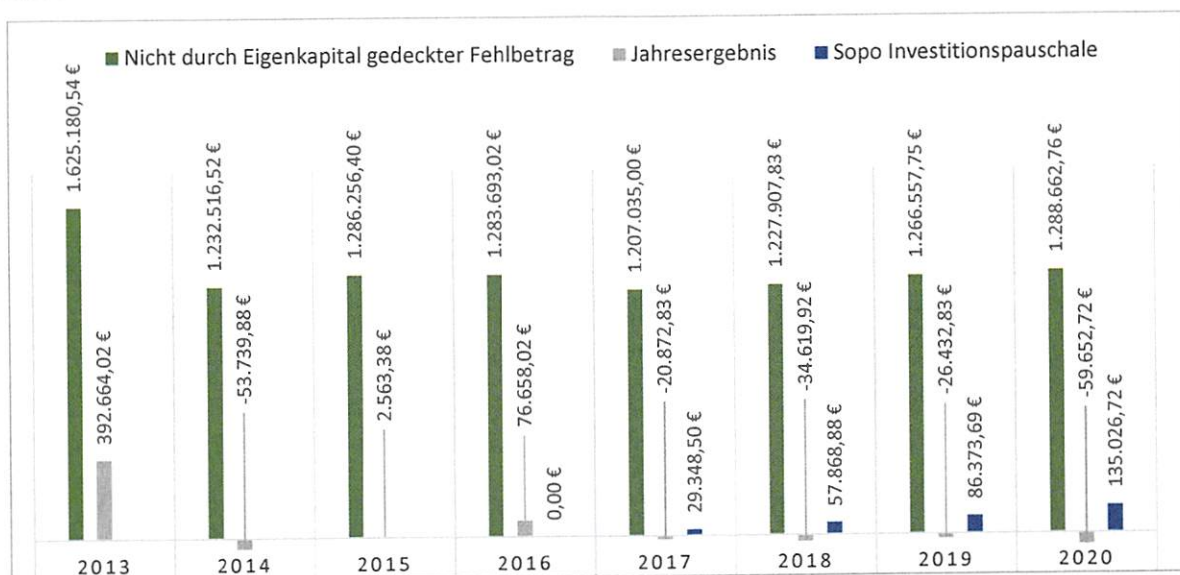
B₄ Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Bornstedt ist unter Bezug auf § 98 Abs. 5 KVG LSA zu beanstanden.

Der Jahresabschluss 2020 weist zum 31.12. einen Fehlbetrag von 1.288.662,76 EUR und damit eine Erhöhung um 22.105,01 EUR aus.

Die Differenz resultiert aus der unentgeltlichen Zuordnung des Grundstücks Sportlerheim Flur 6 Flurstück 47 mit einem Wert von 5.039,39 EUR. Dieser Zuordnung stehen die Fortführung der Vermessung und die Erhebung von Gebühren für die Flurkarte von insgesamt 711,57 EUR gegenüber. Bei der Zuordnung zur Bilanzposition 199100 - nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag erfolgte lediglich eine Buchung i. H. v. 4.327,82 EUR.

B₅ Damit widersprach die Gemeinde dem Grundsatz des Saldierungsverbotes gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 3 KomHVO.

Das nachstehende Diagramm zeigt die Entwicklung der Bilanzposition zum 31.12. der geprüften Haushaltsjahre im Zusammenhang mit den im Eigenkapital ausgewiesenen Jahresergebnissen.



Der Gemeinde Bornstedt gelang es seit Einführung der Doppik zum 01.01.2013 nicht, den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auszugleichen. In den Haushaltsjahren 2013 bis 2020 konnte eine Verringerung um 336.517,78 EUR erreicht werden. Die Entwicklung der aufgenommenen Liquiditätskredite (Seite 13 des Berichtes) darf bei der Bewertung jedoch nicht außer Acht gelassen werden.

Durch fehlendes Eigenkapital und die unzureichende Liquidität ist die stetige Aufgabenerfüllung und die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bornstedt als nicht gesichert anzusehen.

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Bornstedt per 31.12.2020 sind im Folgenden dargestellt:

Bilanz 2020		
Passiva	31.12.2020	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital (Jahresfehlbetrag)	59.652,72 EUR	./ 33.219,89 EUR
Sonderposten	1.058.659,54 EUR	./ 39.963,72 EUR
Rückstellungen	38.929,44 EUR	+ 15.841,72 EUR
Verbindlichkeiten	2.782.490,05 EUR	./ 88.678,76 EUR
PRAP	26.301,64 EUR	+ 2.188,27 EUR
Bilanzsumme	3.846.727,95 EUR	./ 143.832,38 EUR

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen sowie auf die Verbindlichkeiten.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Die Sonderposten haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

Bestand per 01.01.2020	1.098.623,26 EUR
Zugänge	49.687,75 EUR
Abgänge aus der Auflösung	89.651,47 EUR
Bestand per 31.12.2020	1.058.659,54 EUR

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten ist an Hand von Anlagenbuchhaltung und Ergebnisrechnung nachvollziehbar.

Zur Verbesserung der Infrastruktur erhalten die Gemeinden und Landkreis gem. § 16 FAG LSA jährlich eine pauschale Investitionszuweisung. Es ist u. a. zulässig, die Mittel zur investiven Verwendung anzusparen¹.

Die Gemeinde Bornstedt hat per 31.12.2020 nicht verbrauchte Mittel der Investitionspauschale i. H. v. 135.026,72 EUR bilanziert.

Unter Bezug auf die RdVerf. Nr. 19 des LVwA LSA vom 23.07.2020 sei darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme der zur pauschalen Verwendung angesparten Mittel voraussetzt, die Mittel nicht nur buchmäßig, sondern auch tatsächlich als Liquiditätsreserve liquide vorzuhalten sind. Andernfalls ist ein Verstoß gegen § 110 KVG LSA nicht auszuschließen.

Rückstellungen

Unter den sonstigen Rückstellungen ist § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO entsprechend die Aufwandserstattung für die kostenpflichtige Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. der ausstehenden Jahresabschlüsse (§ 140 Abs. 1 Nr. 6 und Nr.1 i. V. m. § 138 Abs. 2 KVG LSA) bilanziert.

¹ Runderlasse des Ministeriums für Inneres und Sport vom 06.03.2020 bzw. 09.07.2020

Zum Stichtag 31.12.2020 hatte die Bilanzposition einen Wert von 38.929,44 EUR. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bestand um 15.841,72 EUR erhöht. Die Bestandserhöhung erklärt sich wie folgt:

- Bildung in Höhe von 3.000,00 EUR für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und
- Bildung in Höhe von 14.251,00 EUR für die Gerichtskosten aufgrund der Klage gegen die Kreisumlage
- Auflösung der Rückstellungen aus sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten für Verzugs- und Stundungszinsen in Höhe von 1.409,28 EUR.

Die Prüfung der Rückstellungen ergab jedoch einen Bestand in Höhe von 39.634,08 EUR zum Bilanzstichtag. Die Differenz resultiert aus der doppelt getätigten Auflösung der Rückstellung.

Bereits im Prüfbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wird auf die versäumte Auflösung der Rückstellung hingewiesen, die im Jahresabschluss 2020 erfolgte. Die Bilanzposition 289100 – 99996.00086 zeigt zum 01.01.2020 einen Bestand von + 704,64 EUR und zum 31.12.2020 werden ./ 704,64 EUR ausgewiesen. Daraus ergibt sich die negative Differenz von 1.409,28 EUR. Die Gegenbuchung der Auflösung erfolgte im Jahresergebnis und verbesserte dieses um 1.409,28 EUR.

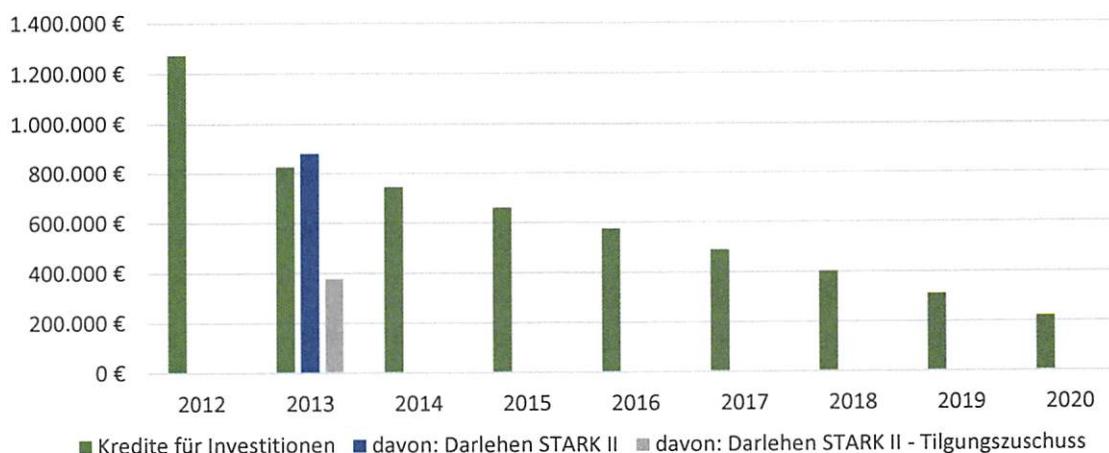
B₆ Die Rückstellungen aus sonstigen Verpflichtungen ist mit dem Jahresabschluss 2021 zu korrigieren.

Verbindlichkeiten

Zum 31.12.2020 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten 2.782.490,05 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich deren Gesamtbestand um 88.678,76 EUR verringert.

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen i. H. v. 91.230,68 EUR auf 219.879,04 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

In den Haushaltsjahren 2013 bis 2020 entwickelten sich die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Umschuldungen aufgrund der Förderverträge Sachsen-Anhalt STARK II wie folgt:

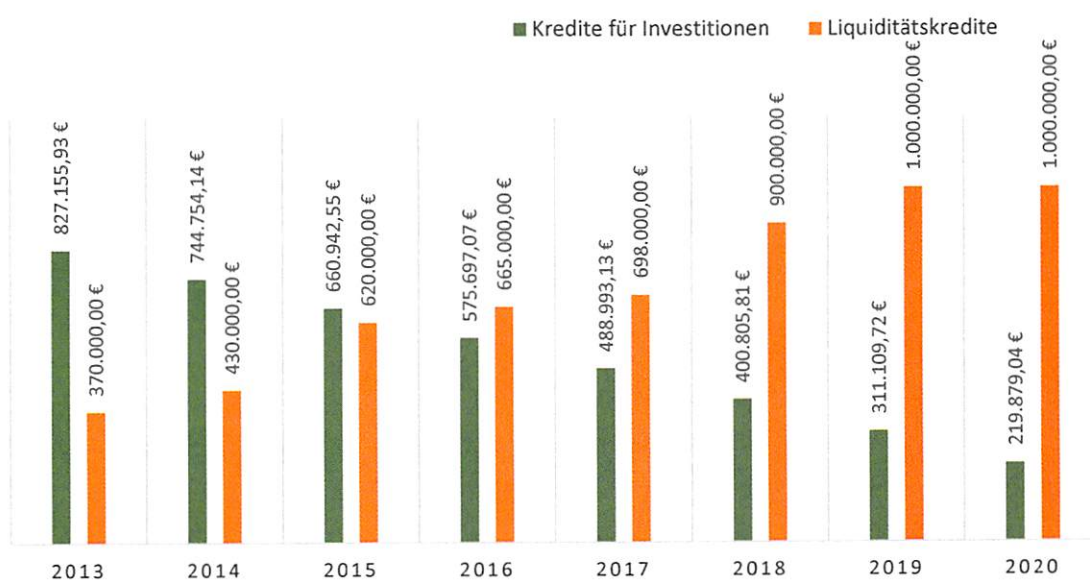


Zur Entwicklung der Kredite ist zu erwähnen, dass seit dem 01.01.2013 bis 31.12.2020 eine Verringerung von 1.273.784,70 EUR auf 219.879,04 EUR zu verzeichnen ist.

Durch die Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm Stark II profitierte die Gemeinde in der Vergangenheit von Tilgungszuschüssen. Die zinsverbilligte Anschlussfinanzierung für die Darlehensrestbeträge war jeweils innerhalb von 10 Jahren zu begleichen, was höhere Tilgungsverpflichtungen zur Folge hat. Die Gemeinde Bornstedt war nicht in jedem Haushaltsjahr in der Lage, die Tilgungsraten im Rahmen ihrer laufenden Verwaltungstätigkeit in voller Höhe zu erwirtschaften. In Folge dessen stieg der Bedarf an Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2020 *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* von insgesamt 2.541.229,19,00 EUR aus. Diese resultieren aus dem Kassenfestbetragskredit von 1.000.000,00 EUR und der gewährten Liquiditätshilfen in Höhe von 1.541.229,19 EUR. Gegenüber dem Vorjahr ist bei beiden Positionen keine Veränderung zu verzeichnen. Der Kreditrahmen des von der KAB genehmigten Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde mit 100 % in Anspruch genommen.

Die Entwicklung der Kassenkredite im Vergleich zu den Investitionskrediten zeigt das nachfolgende Diagramm:



In der Tendenz der geprüften Haushaltsjahre zeigt sich eine gegenläufige Entwicklung.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt. Übertragungen in das Haushaltsjahr 2021 werden nicht ausgewiesen.

Die Bildung der Ermächtigungsübertragung für Sanierung der Trauerhalle Bornstedt erfolgte im Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 27.500,00 EUR. Im Folgejahr wurden 13.785,46 EUR weiter übertragen und eine neue Ermächtigung in Höhe von 12.000,00 EUR ausgewiesen, somit erfolgte eine Übertragung von insgesamt 25.785,46 EUR in das Haushaltsjahr 2019.

Die weitere Betrachtung zeigt die Übertragung und eine neu gebildete Ermächtigung in Höhe von 18.631,50 EUR. Damit standen der Gemeinde Bornstedt für die Sanierung der Trauerhalle 44.416,96 EUR im geprüften Haushaltsjahr zur Verfügung.

Die Übersichten über die Ermächtigungsübertragungen der Jahre 2017 bis 2020 weisen keine Anordnungen für diese Maßnahme aus.

Im Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 ergab sich nachstehender Sachverhalt:

Bei den Sanierungsarbeiten am Dach stellte die Gemeinde fest, dass die Erhaltung des Flachdaches in bestehender Form technisch und wirtschaftlich unrentabel ist. Die Sanierungsarbeiten am Dach wurden vorerst, bis zur Lösungsfindung, unterbrochen.

In seiner Sitzung am 09.12.2019 beschloss der Gemeinderat, den Bieter aus der Freihändigen Vergabe mit dem Nachtrag der Dachsanierung der Trauerhalle zu beauftragen. Die Vergabewahl begründete sich wie folgt: „Es wurde ein Angebot von der Firma, die den ersten Abschnitt des Daches erledigt hat, eingeholt. Die besonderen Gründe der Vergabe des Auftrages an diese Firma sind: Es handelt sich um einen Nachtrag bzw. um die Fortsetzung der Arbeiten am Dach. Bei der Fortführung der Arbeiten am Dach entstehen durch die Anschluss- und Übergangsarbeiten Eingriffe in die vorangegangenen sanierten Bereiche des ersten Abschnittes. Erfolgt die Vergabe an einen anderen Baubetrieb vor Ablauf der Gewährleistungszeit, kann die Gewährleistung nicht mehr übernommen werden. Zur eindeutigen Zuordnung und Abgrenzung der Sanierungsarbeiten am Dach sollten diese in einer Hand bleiben.

Da es sich nach Ansicht der Verantwortlichen nicht mehr um eine Investition, sondern um Erhaltungsaufwand handelt, wurden die in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020 getätigten Auszahlungen i. H. v. insgesamt 52.593,36 EUR mit der Erstellung der Jahresabschlüsse dem Sachkonto 521100 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen des jeweiligen Jahres zugeordnet.

Planungsseitig wurde die Maßnahme seit 2017 der Investitionstätigkeit zugeordnet. Damit weist diese aufgrund der Zuordnung zur laufenden Verwaltungstätigkeit in den genannten Jahren Minderauszahlungen aus. Die Deckung der Ausgaben für die Trauerhalle Bornstedt erfolgte aus den Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit selbst.

- B₇ Mit dieser Verfahrensweise widersprach die Gemeinde bei der Haushaltsplanung 2017 bis 2020 den allgemeinen Planungsgrundsätzen nach § 9 KomHVO.
Die Übertragung der Mittel anhand von über-oder außerplanmäßigen Ausgaben bzw. anderen Finanzinstrumenten (z. B. Deckungskreise) zur laufenden Verwaltungstätigkeit wurde in den Jahren 2018 bis 2020 versäumt.**

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Bornstedt, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie dem Anhang, dem Rechenschaftsbericht und den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Landkreises darstellt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2020 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin